



Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern



Fassung Januar 2018

Sparkasse Vogtland
Komturhof 2, 08527 Plauen

1. Dauer des Mietverhältnisses

Wir vermieten das Schrankfach auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Wird der Mietvertrag durch eine Vertragspartei nicht bis sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt, verlängert sich der Mietvertrag sodann jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir können insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Nr. 5 verstößt oder wenn er mit der Entrichtung des fälligen Mietpreises länger als zwei Monate in Rückstand gerät und eine dem Mieter gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.

Der Mietvertrag erlischt, wenn seit dem letzten Zahlungstermin zwei Monate verstrichen sind, ohne dass der fällige Mietpreis entrichtet worden ist, und wenn eine Zahlungsaufforderung mit angemessener Nachfristsetzung an die uns zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Mieters nicht zugestellt werden konnte.

Der vereinbarte Mietpreis ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten. Bei unterjähriger Neuvermietung wird das laufende Kalenderjahr anteilig quartalsmäßig abgerechnet; angefangene Quartale werden dabei voll berechnet.

Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

2. Mehrere Mieter

Mehrere Mieter können gemeinschaftlich ein Schrankfach mieten. Jeder einzelne Mieter hat Zutritt zu dem Schrankfach. Er ist berechtigt, über dessen Inhalt allein und unbeschränkt zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder einzelne Mieter kann im Einvernehmen mit uns und mit Wirkung für die Zukunft den Mietvertrag insoweit umwandeln, als die Mieter nur noch gemeinschaftlich Zutritt zu dem Schrankfach haben. Wir werden die anderen Mieter über die Umwandlung unterrichten. Ist das Schrankfach gemeinschaftlich von Eheleuten gemietet, kann im Todesfall der überlebende Ehegatte den Mietvertrag auflösen oder auf seinen Namen umschreiben lassen.

Für Verbindlichkeiten, die aus dem gemeinsamen Mietvertrag entstehen, haftet jeder Mieter in voller Höhe als Gesamtschuldner.

3. Zugang und Verschluss des Schrankfachs

3.1 Schrankfach

Sofern es sich nicht um eine elektronische Schließfächanlage mit codierter Zugangskarte handelt, steht das Schrankfach unter dem Verschluss des Mieters und unserem Mitverschluss. In diesem Fall können beide Parteien nur gemeinsam das Fach öffnen. Das Schließen erfolgt durch den Mieter allein. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss von uns zwei gleiche Schlüssel, die er - möglichst getrennt - sorgfältig aufzubewahren hat.

Dem Mieter kann eine Einlasskarte ausgehändigt, ferner kann mit ihm ein Passwort vereinbart werden. In diesem Fall berechtigen der Besitz der Einlasskarte und des Schlüssels sowie die Kenntnis des Passworts und der Schrankfach-Nummer zum Zutritt der Stahlkammer und zum Öffnen des Schrankfachs. Vor Betreten der Stahlkammer ist die Benutzung des Schrankfachs zu dokumentieren.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zum Schrankfach, werden wir das Fach nur bei gemeinschaftlicher Anwesenheit der Mieter öffnen, es sei denn, dass der anwesende Mieter eine Vollmacht der übrigen Mieter vorlegt, wonach diese ihn im betreffenden Einzelfall zum alleinigen Zutritt ermächtigt.

3.2 Elektronische Schließfächanlage

Bei elektronischen Schließfächanlagen mit codierter Zugangskarte steht das Schrankfach unter alleinigem Verschluss des Mieters. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss eine codierte Zugangskarte und zwei gleiche Schlüssel, die er - möglichst getrennt - sorgfältig aufzubewahren hat. Wir gewähren Zutritt zum Schrankfach, wenn dieser durch Einführen der Zugangskarte und Eingeben des Geheimcodes am Kartenlesegerät verlangt wird. Das Öffnen des Fachs erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zu dem Schrankfach, wird dieser von uns gewährt, indem sämtliche Mieter durch das aufeinander folgende Einführen der Zugangskarte und Eingaben der Geheimcodes den Zutritt verlangen.

Bei elektronischen Schließfächanlagen mit permanenter Zugangsmöglichkeit erfolgt der Zutritt ohne unsere Mitwirkung.

4. Aufbewahrung und Verlust

Für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel und der codierten Zugangskarte ist der Mieter allein verantwortlich.

4.1 Der vom Mieter eingegebene Code ist nur ihm bekannt und nicht lesbar. Dieser Code ist unbedingt geheim zu halten. Er darf insbesondere nicht auf der als Zugangskarte zu verwendenden Karte vermerkt oder Dritten mitgeteilt werden. Die als Zugangskarte verwendete Karte und die Schließfachschlüssel sind unbedingt getrennt zu verwahren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass derjenige, der im Besitz von Zugangskarte, Code und Schlüssel ist, sich jederzeit Zugang zum Schließfach verschaffen kann, sofern die Zugangskarte nicht vom Mieter gesperrt worden ist.

4.2 Bei einem Verlust der als Zugangskarte verwendeten Karte oder eines Schlüssels sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Unbefugter Kenntnis von dem Code erlangt hat oder zumindest ein Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme besteht. Bei Verlust eines Schlüssels werden wir die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Zudem werden wir das Schrankfach öffnen lassen. Über die Öffnung und deren Termin werden wir den Mieter verständigen.

4.3 Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Maßnahmen oder durch die Unterlassung der Anzeige entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Gleiches gilt beim Verlust der codierten Zugangskarte.

5. Schrankfachinhalt

Die Schrankfächer und die darin befindlichen Kassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Bargeld, Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck oder Sachen ähnlicher Art (z.B. Uhren) benutzt werden. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen Sachen benutzen. Der Wert der eingebrachten Sachen darf den in der Schrankfachvereinbarung genannten nicht übersteigen.

Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Wir nehmen grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Schrankfachs, aber behalten uns vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt des Schrankfachs zu verlangen, um uns von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen zu können.

6. Bevollmächtigung

6.1 Für den Bevollmächtigten gelten bei Benutzung des Schrankfachs dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt. Die Bevollmächtigung eines Dritten kann uns gegenüber durch Widerruf zurückgenommen werden. Der Widerruf bedarf der Textform.

Bei mehreren Mietern kann eine Schrankfachvollmacht nur von allen Mietern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Mieter führt zum Erlöschen der Vollmacht.

6.2 Bei elektronischen Schließfächanlagen mit permanenter Zugangsmöglichkeit dürfen sich Mieter und Bevollmächtigter bei jedem Zutritt nur der auf sie persönlich ausgestellten oder zugelassenen Zugangskarten bedienen. Es ist insbesondere untersagt, Dritten in der Weise Zutritt zu verschaffen, dass diesen die Zugangskarte übergeben und der Geheimcode mitgeteilt wird.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden die Daten des zugangsberechtigten Dritten von uns in einer Datei gespeichert.

7. Ablauf des Mietvertrags

Bei Ablauf des Mietvertrags hat der Mieter beide Schlüssel zum Schrankfach bzw. die codierte Zugangskarte und gegebenenfalls eine zum Schrankfach gehörende Kassette sowie die Einlasskarte zurückzugeben.

Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schrankfach nicht geräumt und die Schlüssel bzw. die codierte Zugangskarte zurückgegeben hat, obwohl er durch Einschreibebrief dazu aufgefordert worden ist, sind wir berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schrankfach zu öffnen und auf seine Kosten das Schloss erneuern zu lassen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schrankfachs.

Wir können uns aus dem Inhalt des Schrankfachs wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag befriedigen. Wir sind befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen wir Befriedigung suchen wollen. Im Übrigen werden sie nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss können wir anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatli-

chen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Schrankfachinhalts unzulässig und uns seine Verwertung nicht möglich ist, dürfen wir ihn nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten. Bis zur Rückgabe aller Schlüssel bzw. der codierten Zugangskarte und bis zur Erneuerung des Schlosses ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

8. Haftung

8.1 Der Vermieter haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Mieter bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet der Vermieter und ist ein Schaden nicht ausschließlich vom Vermieter verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 BGB.

Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Vermieters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden begrenzt. Die Vermieterin übernimmt - unbeschadet möglicher Ansprüche des Mieters aus Ziff. 9 dieser Bedingungen - keine Haftung für Schäden, die auf höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, einschließlich Streiks, behördlichen Maßnahmen oder sonstige betriebsfremde Störungen und Handlungen von Dritten beruhen, die für den Vermieter unvorhersehbar sind und die dieser nicht zu vertreten hat.

8.2 Vorgenannte Haftungsregelung der Ziff. 8.1 gilt auch bei Verlust oder Beschädigung der verwahrten Gegenstände. Dem Mieter obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schließfach auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen.

8.3 Bei Karten-/Schlüsselverlust haften wir für den Verlust der verwahrten Gegenstände nur dann, wenn wir aufgrund einer Verlustanzeige der Karte/Schlüssel die Zugangsmöglichkeit zum Schließfach nicht unterbunden haben.

9. Schließfachinhaltsversicherung

Die Vermieterin hat zugunsten des Mieters eine Versicherung für den Schrankfachinhalt gem. Punkt 5 dieser AGB gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl und weitere Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch abgeschlossen. Die ausführliche Beschreibung der versicherten Gefahren kann im „Auszug der Versicherungsbedingungen für die Gebäude- und Inhaltsversicherung von Sparkassen (VGIS 2013) in der jeweils gültigen Fassung eingesehen werden. Als Grundsicherung ist eine Entschädigungsgrenze von 5000€ je

Schließfach vereinbart, ggf. höhere Deckungen sind im Mietvertrag vereinbart. Die Höchsthaftung für den Inhalt aller Kundenschließfächer der Vermieterin ist auf 7,5 Mio.€ pro Versicherungsfall begrenzt, wobei eine eventuell vereinbarte Deckung über der Grundsicherung auf diese Höchstentschädigung nicht angerechnet wird. Für die weiteren Elementarschäden gilt eine Gesamtentschädigungsgrenze von max. 5 Mio.€ je Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Schäden am Gebäude und dessen versicherten Inhalt. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Inkrafttreten des Mietvertrages, er endet zu dem Zeitpunkt an dem auch der Mietvertrag endet. Endet die Versicherung der Vermieterin als Ganzes, endet die Versicherung aller Schließfächer zu diesem Zeitpunkt. In diesem Fall wird die Vermieterin von ihrem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1 dieser Bedingungen Gebrauch machen. Im Schadenfall hat der Mieter die zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Nachweise (z.B. Fotos) und Belege zu erbringen. Die Anzeige eines Schadens hat gegenüber der Vermieterin ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Die Vermieterin übermittelt die Schadenanzeige an den Versicherer und leitet den Entschädigungsbetrag der Versicherung an den Mieter weiter. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Mögliche Ansprüche des Mieters aus der vom Vermieter zugunsten des Mieters abgeschlossenen Versicherung gem. Ziff.9 dieser Bedingungen sind auf das beschränkt, was der Vermieter seinerseits aus der zugunsten des Mieters abgeschlossenen Versicherung tatsächlich erlangt. Eine weitergehende Ersatzpflicht des Vermieters - unbeschadet einer möglichen weitergehenden Haftung aus Ziff. 8 dieser Bedingungen - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstands nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.